

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1883.**

**I. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 19. Januar 1883.

1.

## Kundmachung der k. k. kustenländischen Finanz-Direction in Triest vom 5. Januar 1883,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart werden.

Diese Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen an folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monates;
- b) Die Hausclassen-, sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer, ebenfalls in monatlichen antecipativen Terminen, am ersten jeden Monates; in der Stadt Triest jedoch wird die Hauszinssteuer für das erste Halbjahr am 24. Februar, für das zweite am 24. August fällig, an welchen beiden Terminen auch die Gemeindefuzschläge zur Hauszinssteuer, sowie die städtische Abgabe der Zinskreuzer einzuzahlen sind.

- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Januar und 1. Juli;
- d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.
- e) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist an denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest am 24. Februar und 24. August, außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.

Werden die obenbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit  $1\frac{1}{2}$  kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

### Alois Christ

k. k. Ministerialrath und Leiter der Finanz-Direction.